

Noch vor der Sommerpause hat der Bundestag den Entwurf für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verabschiedet. Um dem Reformziel „die Zivilgesellschaft zu stärken und bürgerschaftliches Engagement zu fördern“ näher zu kommen, wurden nicht nur Freibeträge für die ehrenamtliche Tätigkeit eingeführt oder angehoben, wie z. B. der so genannte Übungsleiterfreibetrag. Auch das Spendenrecht wurde vereinfacht und Bürokratie abgebaut. Insgesamt stellen sich die für Stiftungen vorgesehenen Änderungen positiv dar. In der Tendenz dürften die vom Bundestag beschlossenen veränderten Rahmenbedingungen und steuerlichen Anreize dazu führen, dass das Grundstockvermögen bereits bestehender Stiftungen weiter gestärkt und neue Stiftungen mit einem höheren Grundstockvermögen ausgestattet werden. Nach Abschluss des formellen Gesetzgebungsprozesses – das Gesetz wird den Bundesrat voraussichtlich am 21. September 2007 passieren – soll das neue Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

### **Die wichtigsten Änderungen für Stiftungen im Einzelnen:**

#### **Anhebung des Sonderausgabenabzugs gem. § 10b Abs. 1a EStG**

Statt bisher 307.000 Euro können Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung künftig bis zu 1 Mio. Euro über zehn Jahre verteilt abgesetzt werden. Mit der Anhebung des Sonderausgabenabzugs ist zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Vorschrift verbunden: der abzuziehende Betrag muss nicht mehr im Gründungsjahr der Stiftung zugewandt werden. Der Sonderausgabenabzug gilt damit auch für Zustiftungen, die erst nach Ablauf des Gründungsjahres erfolgen. Verheiratete können den Betrag von 1 Mio. Euro pro Ehegatte, und damit doppelt, geltend machen.

#### **Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20%**

Seit Jahren fordert der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20%. Die unterschiedliche Höhe der Abzugsbeträge hat in der Vergangenheit nicht nur den Stiftungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand abverlangt. Die Differenzierung der Zwecke im Hinblick auf den unterschiedlichen Spendenabzug von 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte ist nun aufgehoben und auf einheitlich 20% angehoben worden. Insbesondere spendensammelnden Organisationen wird mit dieser Änderung die Arbeit erleichtert. Mit der Anhebung auf 20% folgt man dem guten Beispiel der Schweiz, in der bereits zum 1. Januar 2006 der Spendenabzug auf 20% erhöht wurde.

Der neue Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte ist zeitlich gesehen unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine im Jahr 2007 geleistete Spende auch noch im Jahr 2017 vortragen kann, was vor allem von Vorteil ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachen Jahr geleistet wurde. Die in der Anwendung komplizierte Großspendenregelung ist ganz entfallen, womit

jedoch auch der einjährige Rücktrag, den diese Regelung ermöglichte, verloren geht. Ebenfalls entfallen ist der pauschale Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen an Stiftungen nach dem bisherigen § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG in Höhe von 20.450 Euro.

### **Anhebung der Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV**

Die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) enthält den Verzicht auf das Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster für die Abzugsfähigkeit von Spenden gem. § 10b EStG, wenn sie einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Dieser Betrag ist von 100 Euro auf 200 Euro angehoben worden. Der Verzicht auf einen Nachweis für Kleinspenden bis zu 200 Euro wird zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beitragen.

### **Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke**

Durch die nunmehr vorgesehene Vereinheitlichung des Spendenabzuges kann auf die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken verzichtet werden. Aus diesem Grund wurden die in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgeführten Zwecke in den Katalog des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (neu) eingearbeitet und um weitere Zwecke, wie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ergänzt. Zwecke, die sich nicht ausdrücklich im Katalog wiederfinden, gemäß ihrer Zielsetzung aber den dort genannten entsprechen, können für gemeinnützig erklärt werden. Zuständig wird dafür in Zukunft eine Finanzbehörde sein, die zuvor von den obersten Finanzbehörden der Länder zu bestimmen ist. Insbesondere das Nebeneinander zwischen den in der AO genannten steuerbegünstigten Zwecken und den in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgezählten spendenbegünstigten Zwecken hat die gemeinnützige Arbeit erheblich erschwert. Insoweit stellt diese Änderung auch für Stiftungen eine echte Erleichterung dar.

### **Anhebung der Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 AO auf 35.000 Euro**

Auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen enthält das neue Gesetz eine Änderung. Durch die Anhebung der Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem. § 64 Abs. 3 AO von derzeit 30.678 Euro auf 35.000 Euro wird der Spielraum im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen erweitert.

### **Senkung des Haftungssatzes von 40% auf 30%**

Werden Zuwendungsbestätigungen unrichtig ausgestellt oder Spendengelder ganz oder zum Teil zweckwidrig verwendet, hat dies unangenehme Folgen für die verantwortlichen Organe. Diese hatten in der Vergangenheit in Höhe eines Pauschalsatzes von 40% gem. § 10 b Abs. 4 Satz 3 EStG für die entgangene Steuer zu haften. Um Bürger nicht durch ein überzogenes Haftungsrisiko von ehrenamtlichem Engagement in spendensammelnden Organisationen abzuschrecken, wurde eine Absenkung des pauschalen Steuersatzes bei der Spendenhaftung von 40% auf 30% beschlossen.

### **Allgemeiner Steuerfreibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit**

Mit der Einführung eines § 3 Nr. 26 a EStG schafft der Gesetzgeber einen allgemeinen Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen,

mildtätigen und kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro im Jahr. Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten.

**Beispielrechnung** für die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs nach neuer und alter Rechtslage im Vergleich:

Ein verheiratetes kinderloses Lehrerehepaar besitzt ein Eigenheim. Jeder von beiden hat ein Bruttojahreseinkommen von 75.000 Euro sowie eigene Ersparnisse. Jeder von beiden hat von seinen Eltern ein Haus sowie etwas Geldvermögen vererbt bekommen. Das Ehepaar entschließt sich, eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Bildung zu gründen.

Abzugsmöglichkeiten im Zehnjahreszeitraum nach **künftiger Rechtslage (rückwirkend ab 1. Januar 2007)**:

- Normaler Spendenabzug gem. § 10b Abs. 1 S. 1 EStG:  
jährlich 15.000 Euro (20%) pro Ehegatte: 30.000 Euro x 10 = 300.000 Euro
- Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an Stiftungen gem. § 10b Abs. 1 S. 3 EStG (weggefallen)
- Sonderausgabenabzug gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG:  
einmalig im Zehnjahreszeitraum 1 Mio. Euro pro Ehegatte = 2 Mio. Euro

Sonderausgabenabzug für beide Eheleute zusammen im Zehnjahreszeitraum:  
**2.300.000 Euro**

Abzugsmöglichkeiten im Zehnjahreszeitraum nach **alter Rechtslage**:

- Normaler Spendenabzug gem. § 10 b Abs. 1 S. 1 EStG:  
jährlich 3.750 Euro (5%) pro Ehegatte: 7.500 Euro x 10 = 75000 Euro
- Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an Stiftungen gem. § 10 b Abs. 1 S. 3 EStG:  
jährlich bis zu 20.450 Euro pro Ehegatte: 40.900 Euro x 10 = 409.000 Euro
- Sonderausgabenabzug gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG:  
einmalig im Zehnjahreszeitraum 307.000 Euro pro Ehegatte = 614.000 Euro

Sonderausgabenabzug für beide Eheleute zusammen im Zehnjahreszeitraum:  
**1.098.000 Euro**